



Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Freiburg

Nr. 6 vom 07.02.2013

Siebte Satzung zur Änderung der Anlage zur Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Festsetzung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen (Hochschulgebührensatzung)

vom 7. Februar 2013

Aufgrund von §§ 2, 15 Ziff. 1 und 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56) zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 20 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67) am 6. Februar 2013 die folgende Änderung der Anlage zur Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Festsetzung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen (Hochschulgebührensatzung) vom 29. November 2006, zuletzt geändert am 11. Januar 2013, beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 LHGebG seine Zustimmung erklärt.

Artikel 1

Änderung

Die Anlage zu § 1 Absatz 2 der Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Festsetzung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen (Hochschulgebührensatzung) vom 29. November 2006, zuletzt geändert am 11. Januar 2013, wird wie folgt geändert:

1. Der Gebührentatbestand 7.1 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand ¹	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
7.1	Verspätete Einschreibung oder Rückmeldung ¹	je Verfahren	15

¹ Die Säumnisgebühren werden mit der verspäteten Meldung fällig.

2. Nach dem Gebührentatbestand 7.2 wird eingefügt:

Nr.	Gegenstand ¹	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
7.3	Rücknahme des Bescheides über die Exmatrikulation	je Verfahren	20

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 7. Februar 2013
gez. Ulrich Druwe

Prof. Dr. Ulrich Druwe